



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Geschäftsstelle der AfD im Kreistag Mittelsachsen
z. Hd. Frau Romy Penz
Erdmannsdorfer Straße 2
09557 Flöha

Ansprechpartner: Jana Börner
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A026/20/bö
Datum: 11.06.2020

Anfrage zu Flüchtlingsunterkünften

hier: Ihre E-Mail vom 22.02.2020

Sehr geehrte Frau Penz,

Ihre Anfrage zu Flüchtlingsunterkünften ging am 22.02.2020 per E-Mail in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 24.02.2020).

1) Wie hoch sind die monatlichen Kosten für die Anmietung der 173 Wohnungen in den 29 mittelsächsischen Städten durch die GSQ?

Die durchschnittlichen monatlichen Gesamtkosten im Jahr 2019 beliefen sich auf rd. 150.300 EUR.

2) Rein rechnerisch leben in den durch die GSQ angemieteten Wohnungen 2,67 Personen. Welche Wohnfläche steht pro Person zur Verfügung? Bitte als Median über alle Wohnungen angeben.

Bei der Belegung der einzelnen Wohnungen orientiert sich der Landkreis an der KdU-Richtlinie. In Abhängigkeit des jeweiligen Zuschnittes der Wohnung liegt die Wohnfläche/Kopf bei durchschnittlich 6 bis 9 m².

3) Wie hoch waren die Kosten des „Reserveobjektes Brand-Erbisdorf“ über den Reservezeitraum (Zeitraum bitte angeben) summiert?

In der Zeit vom 30.11.2016 bis 30.11.2019, in der das Gebäude in Brand-Erbisdorf als Reserveobjekt vorgehalten wurde, entstanden Aufwendungen von insgesamt 55.798 EUR.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Umsatzsteuer-ID
220/144/03098

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

- 4) ***Inwiefern war/ist dieses Objekt im Standortkonzept der Landkreisverwaltung enthalten, wofür wird es nun tatsächlich exakt genutzt?***

Die Liegenschaft wurde im Zeitraum Dezember 2014 bis März 2016 als Notunterkunft betrieben. Das Objekt wird seit Dezember 2019 als Standort der Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten genutzt.

- 5) ***Laut Artikel „gebe es aktuell nicht die Absicht weitere Gemeinschaftsunterkünfte [...] zu schließen“. Rechnerisch könnten die belegten Plätze von Lunzenau und Mobendorf (181 belegte Plätze) in den Unterkünften Freiberg 1,2 und Döbeln untergebracht werden (250 freie Plätze). Wie ist es vor dem Kostenhintergrund zu begründen, dass 5 Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, obwohl nur 3 Gemeinschaftsunterkünfte ausreichend Kapazitäten hätten?***

In dem erwähnten Zeitungsartikel wurde zunächst bei den Zahlen des Monats Dezember 2019 sowohl nach belegbaren und nicht belegbaren Plätzen unterschieden, bei den im letzten Absatz des Artikels verwendeten Zahlen des Monats Januar 2020 hingegen nur die jeweilige Ist-Belegung der Kapazität ohne weitere Berücksichtigung der freien, belegbaren bzw. nicht belegbaren Plätze gegenübergestellt. Danach könnte tatsächlich der Eindruck erweckt werden, dass eine erhebliche Überkapazität vorhanden ist.

Der aufgeführte Grund – keine Zusammenlegung von Personen verschiedener Glaubensrichtung – ist nur ein gewähltes Beispiel. Es verbieten sich auch Zubelegungen von Einzelpersonen zu Familien. Eine rein rechnerische Gegenüberstellung der Plätze lässt auch unberücksichtigt, dass Männer und Frauen getrennt untergebracht werden müssen.

Unabhängig von diesen Sachzwängen ist der Landkreis gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz fortlaufend verpflichtet, von der Landesdirektion zugewiesene Personen aufzunehmen und unterzubringen und hat dafür entsprechende Unterbringungskapazitäten vorzuhalten. Der Landkreis erhält dazu monatlich eine Verteilplanung für den folgenden Monat. In die Einschätzung der erforderlichen Kapazitäten sind neben den möglichen Zugängen ebenso die Abgänge (Erteilung Aufenthaltserlaubnis, freiwillige Ausreise, Abschiebung) einzubeziehen. Auch bei letzterem ist es schwierig zu prognostizieren, wieviel Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge positiv entschieden werden bzw. wieviel Abschiebungen durch die Landesdirektion vollzogen werden.

- 6) ***Wie hoch sind die Kosten durch sogenannte „sozial nicht belegbare Plätze“? Also wenn z. B. Betten in der Gemeinschaftsunterkunft aufgrund verschiedener Glaubensrichtungen nicht belegt werden können.***

Die Verträge zu den einzelnen Unterbringungsobjekten sind unterschiedlich gestaltet. Es gibt sowohl Verträge mit einer Belegungsgarantie, Pauschalverträge belegungsunabhängig, Verträge mit einem Tagessatz nur für belegte Plätze als auch einen Vertrag mit Tagessatz belegt und unbelegt. 2019 entstanden Kosten für unbelegte Plätze i. H. v. 320.385,60 EUR.

- 7) ***Gehen die „sozial nicht belegbaren Plätze“ in die Statistik als freie Plätze ein, oder sind sie, da ja „nicht belegbar“ aus der Statistik heraus gerechnet?***

Die Form der monatlichen Statistik zur Auslastung der Kapazitäten erfolgt einheitlich auf der Grundlage eines Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI).

Statistik Januar 2020

| | Gemeinschafts- unterkünfte | Gewährs-Wohnungen (GSQ/Wohnprojekte) | Wohnungen (selbst angemietet) |
|-------------------------------|---------------------------------------|--|--|
| Gesamtkapazität | 988 | 1.023 | |
| tatsächliche Belegung | 613 | 798 | 148 |
| freie, belegbare Plätze | 202 | 99 | |
| freie, nicht belegbare Plätze | 173 | 126 | |

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm